

Der Abend
18./IV. 1917.

87

Mieterschutz.

Ausdehnung der Gültigkeit der Verordnung.

Der herannahende Wintertermin macht es notwendig, rechtzeitig an die Ausgestaltung des Mieterschutzgesetzes zu gehen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß vielfach Lücken bestehen, ohne deren Ausfüllung die so dankenswerte Verordnung immer nur eine halbe Maßregel bleiben muß. Wir werden demnächst auf diesen Teil der Angelegenheit zurückkommen. Heute sei aber wegen seiner besonderen Dringlichkeit darauf hingewiesen, daß es unbedingt notwendig ist, eine Anzahl Städte und kleinere Ortschaften in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehen. Als ein solcher Ort sei *Krems* genannt, wo infolge ungünstiger Wohnungsverhältnisse die Mieter dringend des Schutzes bedürfen. Wie uns von verlässlicher Seite mitgeteilt wird, sind dort für den Monat Mai Kündigungen geplant, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine ernste wirtschaftliche Schädigung der Mieter bedeuten würden. Was für *Krems* gilt, trifft auch für eine ganze Anzahl anderer Orte zu. Es scheint uns deshalb dringend notwendig, daß die Regierung für eine baldige Nachtragsverordnung sorgt, wenn sie nicht will, daß durch die Ungleichheit der Behandlung der Mieter in den begünstigten und den zurückgesetzten Ortschaften berechtigte Unzufriedenheit entsteht. Wir wollen allerdings hoffen, daß die soziale Einsicht, die zum Erlasse der Mieterschutzverordnung geführt hat, diese Ungleichheit rechtzeitig beseitigen wird.